CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/17

Allgemeine Verteilung

9. November 2023

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**Vorschlag für zwei Ergänzungen in 1.6.7.2 „Allgemeine Übergangsvorschriften“**

**Eingereicht von Belgien**[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\*

**Einleitung**

1. Auf seiner zweiundvierzigsten Sitzung diskutierte der ADN-Sicherheitsausschuss das von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO) eingereichte informelle Dokument INF.21 mit einem Vorschlag bezüglich Übergangsvorschriften für Gasspürgeräte.

2. Die belgische Delegation verwies im Laufe der Diskussion auf eine allgemeine Vorschrift im Europäischen Standard (ES-TRIN), Artikel 32.04 Nummer 6, der zufolge Ausrüstung oder Ausrüstungsteile noch längstens 20 Jahre nach Neufassung oder Überarbeitung einer Europäischen oder internationalen Norm weiterverwendet werden dürfen. Die belgische Delegation beabsichtigte, ein Dokument zu übermitteln.

3. ES-TRIN, Artikel 32.04 Nummer 6 lautet:

„Verweist diese Vorschrift bei den Beschaffenheitsanforderungen

a) an lose Ausrüstungsgegenstände auf eine Europäische oder Internationale Norm, so dürfen nach einer Neufassung oder Überarbeitung dieser Norm diese Ausrüstungsgegenstände noch längstens 20 Jahre nach Neufassung oder Überarbeitung der Norm weiter verwendet werden,

b) an fest verbaute Einrichtungsteile auf eine Europäische oder Internationale Norm, so dürfen nach einer Neufassung oder Überarbeitung dieser Norm diese Einrichtungsteile bis zu ihrem Ersatz oder dem Umbau des betroffenen Bereiches weiter verwendet werden.“

4. Die berücksichtigten Normen, zumindest die meisten, sind mit der Branche und dem Markt verknüpft. Ihre Überarbeitung erfolgt nicht immer aus Sicherheitsgründen, sondern aus Gründen der technischen Weiterentwicklung. Es sprechen wichtige Argumente dafür, eine Übergangsvorschrift für Ausrüstung vorzusehen, die einer auf eine Europäische oder internationale Norm verweisenden Bestimmung entspricht.

* Es besteht kein Sicherheitsproblem bei Geräten, die derzeit auf in Betrieb befindlichen Schiffen eingesetzt werden, es sei denn, bei der Überarbeitung der Norm wird ein Sicherheitsproblem nachgewiesen. Es ist also nichts gegen den Einsatz vorhandener Ausrüstung einzuwenden, die auf einer älteren Ausgabe einer Norm basiert.
* In zahlreichen Fällen ist die Industrie sogar gar nicht in der Lage, neue Ausrüstung entsprechend der neuen Überarbeitung der Norm bereitzustellen. Dies kann mehrere Jahre dauern. Für Schiffseigner kann es problematisch sein, wenn eine der neuen Ausgabe einer Norm entsprechende Ausrüstung nicht erhältlich ist.
* In einigen Fällen ist Ausrüstung in den Anlagen des Schiffes eingebaut, sodass ein Ausbau fest verbauter Ausrüstung erforderlich wäre, um diese durch neue Ausrüstung zu ersetzten.

5. Um die Möglichkeit zu haben, für einige Vorschriften eine abweichende Übergangsfrist festzulegen, für den Fall, dass ein Sicherheitsproblem festgestellt wird, das zu einer Überarbeitung der einschlägigen Norm führt, wird die Vorschrift des ES-TRIN geringfügig geändert. Im Falle einer abweichenden Frist ist die Übergangsvorschrift ausdrücklich in den Tabellen der Absätze 1.6.7.2.1.1 und 1.6.7.2.2.1 ADN zu erwähnen.

6. Die Vorschrift wird ferner an die im ADN verwendeten Formulierungen angepasst.

**Vorschlag**

7. Die belgische Delegation schlägt vor, in die Absätze 1.6.7.2.1.1 und 1.6.7.2.2.1 zwei neue, allgemeine Übergangsvorschriften mit folgendem Wortlaut aufzunehmen (neuer Text ist fett gedruckt):

„Bau und Ausrüstung der in Betrieb befindlichen Schiffe müssen mindestens auf dem bisherigen Sicherheitsstand gehalten werden.

**Verweisen die Vorschriften der Absätze bei den Beschaffenheitsanforderungen**

**a) an lose Ausrüstungsgegenstände auf eine Europäische oder internationale Norm, so dürfen nach einer Neufassung oder Überarbeitung dieser Norm diese Ausrüstungsgegenstände noch längstens 20 Jahre nach Neufassung oder Überarbeitung der Norm weiter verwendet werden,**

**b) an fest verbaute Einrichtungsteile auf eine Europäische oder internationale Norm, so dürfen nach einer Neufassung oder Überarbeitung dieser Norm diese Einrichtungsteile bis zu ihrem Ersatz oder dem Umbau des betroffenen Bereiches weiter verwendet werden,**

**es sei denn, die Vorschriften der Absätze werden in der Tabelle ausdrücklich mit einer abweichenden Übergangsfrist aufgeführt**.“

**Begründung**

8. Die belgische Delegation ist der Ansicht, dass die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden darf, doch mit dieser Änderung wird dem Ziel für nachhaltige Entwicklung (SDG) entsprochen, das in einer Verringerung der Umweltbelastung und einer effizienteren Nutzung der Ressourcen besteht. Insbesondere das SDG 12 bezüglich verantwortlicher Konsum- und Produktionsmuster trifft zu, da negative Umweltauswirkungen dadurch verringert werden, dass Ausrüstung, solange sie noch zuverlässig ist, an Bord bleibt und nicht, weil eine Norm überarbeitet wurde, entsorgt wird.

**Zu ergreifende Maßnahme**

9. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, die in Absatz 7. vorgeschlagenen Ergänzungen zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/17 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20), Tabelle 2.5. [↑](#footnote-ref-3)